



Öffentliche Bekanntgabe

- derzeit keine -

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungssatzung i.d.F. vom 02.08.2021 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 15. Dezember 2015

gilt nur für die Orte: Stadt Borna mit OT Thräna, jedoch ohne Ortsteile Eula, Haubitz, Gestewitz, Kesselshain (nördl. d. B 176), Neukirchen, Wyhra u. Zedtlitz, Gemeinde Neukieritzsch nur mit OT Deutzen, Stadt Regis-Breitungen mit allen Ortsteilen

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am 21.09.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 14

Der § 14 wird wie folgt geändert:

„§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.“

§ 2 Änderung des § 15 Absatz (1), Absatz (4) und Absatz (5)

Der § 15 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

„§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

Der § 15 Absatz (4) wird wie folgt geändert:

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn sie nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Stand der Technik, insbesondere den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ der DIN 1986-100 und DIN EN 752 entsprechen oder Änderungen der öffentlichen Abwasseranlage bzw. Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

Der § 15 Absatz (5) wird ersatzlos gestrichen:



~~(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten. „~~

§ 3
In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 28.09.2021

Luedtke
Verbandsvorsitzende

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

In der öffentlichen Verbandsversammlung am 21. September 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

BS-Nr.: 20/09/21 VV
Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 des ZBL

BS-Nr.: 21/09/21 VV
Verwendung des Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2020 des ZBL

BS-Nr.: 22/09/21 VV
Entlastung der Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2020

BS-Nr.: 23/09/21 VV TW
Realisierung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Bereich Trinkwasser i.H.v. 230,0 T€ für das Bauvorhaben:
„Trinkwassertransportleitung Groitzsch-Gatzen (Auligk)“

BS-Nr.: 24/09/21 VV AW
Gebührennachkalkulation der Abwasserentsorgung für den Zeitraum 2017-2019

BS-Nr.: 25/09/21 VV AW
5. Änderungssatzung i.d.F. v.02.08.2021 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des ZBL vom 15.12.2015

BS-Nr.: 26/09/21 VV AW
Realisierung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Bereich Abwasser i.H.v. 200,0 T€ für das Bauvorhaben:
„Borna, Erschließung Wohngebiet Borna-Gnandorf“



In der öffentlichen Eil-Verbandsversammlung am 21. September 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

BS-Nr.: 27/09/21 Eil-VV TW

überplanmäßige Ausgabe für den Bereich Trinkwasser i.H.v. 660,0 T€ für das Bauvorhaben: „Stadt Borna, Stauffenbergstraße“

In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates am 30. September 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

BS-Nr.:28/09/21 VW TW

Vergabe von Bauleistungen an die Firma STRABAG AG Leipzig für den Bereich Trinkwasser i.H.v. 698.885,95 € für das Bauvorhaben: „Stadt Borna, Stauffenbergstraße“

BS-Nr.:29/09/21 VW TW

Vergabe von Bauleistungen an die Bietergemeinschaft Umwelttechnik & Wasserbau GmbH, Leipzig / BLK Bohrteam GmbH, Mertendorf-Görschen für den Bereich Trinkwasser i.H.v. 677.212,45 € für das Bauvorhaben: „Trinkwassertransportleitung (TPL) Groitzsch - Gatzsch - Auligk“, hier: 4. Bauabschnitt „Löbnitz/ Bennewitz - Auligk“

BS-Nr.: 30/09/21 VW AW

Vergabe von Lieferleistungen an die Kaiser AG, Schaanwald (LI) für den Bereich Abwasser i.H.v. 509.915,00 € für ein Hochdruckspül- und Saugfahrzeug

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

- derzeit keine -

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 8. Änderungssatzung i.d.F. vom 18.09.2018 zur Verbandssatzung des ZBL i.d.F. vom 08.11.2005 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 52, am 27.12.2018 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne der Verordnung über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des ZBL auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zbl-borna.de. Darüber hinaus ist das Amtsblatt in gedruckter Form im Verwaltungsgebäude, Blumrodapark 6, 04552 Borna erhältlich.

Impressum

Herausgeber:

Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, vertreten durch die Verbandsvorsitzende,
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon 034343 50-300, Fax 034343 50414, E-Mail: zbl@zbl-borna.de
Homepage: www.zbl-borna.de